

TALENSIA

Diebstahl Sonderrisiken

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
 - **Der Beistand**
- sind gleichfalls anwendbar.

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantie

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Vorbeugemaßnahmen

Artikel 5 - Garantierte Beträge

Artikel 6 - Selbstbeteiligung

Artikel 7 - Automatische Anpassung

Artikel 8 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Sie sind verpflichtet, die Umstände des Diebstahls mit konkreten Fakten zu belegen.

A. Diebstahl im versicherten Gebäude

1. Diebstahl des Inhalts

Wir decken das Verschwinden oder die Beschädigung des in den Räumlichkeiten des **Gebäudes** befindlichen **Inhalts** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:

- durch Einbruch;
- mit Einsteigen;
- mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung;
- durch Benutzung von Nachschlüsseln, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln;
- durch eine Person, die heimlich in die Räumlichkeiten eingedrungen ist oder die sich hierin hat einschließen lassen.

2. Diebstahl von Werten

Wir erweitern die Garantie auf den Diebstahl von **Werten** in gewerblich genutzten Räumen bis in Höhe eines Gesamtbetrags von 6.000 EUR je Schadensfall ohne Anwendung der **Verhältnisregel**:

- sofern sie sich während der Anwesenheitszeiten und der mittäglichen Schließungszeiten in der Kasse oder in einem **Tresor** befinden;
- sofern sie sich außerhalb der Anwesenheitszeiten und der mittäglichen Schließungszeiten in einem **Tresor** in einem verschlossenen Raum befinden;
- während ihrer **Handhabung**.

Der **Tresor** muss die in Artikel 4 „Vorbeugemaßnahmen“ vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3. Versicherung gefälschter Banknoten

Auf Vorlegung einer Bescheinigung des Bankinstituts, dem die Banknoten übergeben wurden, erstatten **wir** ohne Anwendung der **Verhältnisregel**, jedoch pro **Einrichtung** und pro **Versicherungsjahr** bis zu 2.500 EUR für gefälschte Banknoten, die der **Versicherte** im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeiten gutgläubig nach der üblichen Prüfung angenommen hat. Die Versicherungsleistung gilt nur für im Umlauf befindliche gefälschte Banknoten in Euro, die aussehen wie legal ausgegebene Banknoten.

B. Erweiterungen der Garantie

1. Die Überwachungskosten

Wir übernehmen die Kosten der Überwachung oder des vorläufigen Abschlusses des **Gebäudes** bis zu 3.500 EUR je Schadensfall und ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

2. Ihre neue Adresse

Im Fall einer endgültigen Verlegung der **bezeichneten Güter** oder der versicherten Haftungen an einen anderen Ort in Belgien ist der Diebstahlversicherungsschutz für **Sie** an diesem Ort gegeben, sofern das Vorbeugungsniveau dem des früheren Risikos entspricht. **Sie** verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab dem Anfang der Verlegung, um uns über diese zu benachrichtigen. Ist eine solche Meldung nach Ablauf dieser Frist unterblieben, so wird die Versicherung ausgesetzt.

Vergessen Sie also nicht, uns die Verlegung zu melden, wie **wir** es Ihnen in Artikel 5 „Welche Daten müssen Sie uns zur Kenntnis bringen“ von „Kapitel II – Meldungen“ der gemeinsamen Bedingungen empfehlen.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIE

Im Fall eines gedeckten Schadensfalls erweitern **wir** unsere Deckung auf die **Expertisekosten**.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

- A. Die allgemeinen Ausschlüsse in Artikel 3. A. und 3. B. 1. bis 6. der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gelten auch für die Diebstahlversicherung.
- B. Ebenfalls ausgeschlossen sind:
1. Diebstahl und Gebäudebeschädigungen, begangen:
 - wenn das **Gebäude** gebaut, umgebaut oder repariert wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat;
 - wenn das **Gebäude** nicht endgültig abgeschlossen und völlig gedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat;
 - in den Gemeinschaftsbereichen des teilweise vom **Versicherten** bewohnten **Gebäudes**.
 2. Diebstahl von Gütern, die sich außen oder in Schaufenstern ohne Verbindung zum Haupt**gebäude** befanden;
 3. Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie von deren Zubehör und Inhalt, außer wenn sie **Waren** darstellen;
 4. Diebstahl und Beschädigungen, begangen von oder mit Beihilfe von:
 - einem **Versicherten**, seinem Ehe- oder Lebenspartners, einem ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie den Lebens- oder Ehepartner dieser Personen;
 - jeder weiteren Person, der es erlaubt ist, sich im **Gebäude** aufzuhalten.
 5. die indirekten Verluste wie Betriebsunterbrechung, Zinsverluste und Kursschwankungen infolge eines gedeckten Schadenfalls im Rahmen des Diebstahls von **Werten**, da unsere Versicherungsleistung nur der Erstattung des materiellen Verlusts der **Werten** dient;
 6. Diebstahl, der anlässlich einer Handlung von **Terrorismus** begangen wurde.

Artikel 4 - Vorbeugemaßnahmen

- A. **Wir** machen **Sie** auf die Bedeutung der Vorbeugemaßnahmen aufmerksam, die in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen sowie in Ihren besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Wir decken in keinem Fall Schäden, die sich aus der Nichterfüllung einer spezifischen Vorbeugungspflicht ergeben, sofern diese Nichterfüllung in irgendeiner Weise zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat.

B. Der **Versicherte**, der das **Gebäude** benutzt, muss:

- bei Abwesenheit alle Zugänge zu den **bezeichneten Gütern** schließen, mittels aller Verschlüsse, mit denen sie ausgestattet sind;
- jederzeit die bestehenden oder vereinbarten mechanischen und/oder elektronischen Diebstahlsicherungen immer benutzen und sie in gutem Funktionszustand erhalten;
- außerhalb der Anwesenheitszeiten mit Ausnahme der mittäglichen Schließungszeiten die Schubläden der Kassen völlig leeren und sie offen lassen.

Wenn das **Gebäude** sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, obliegen diese Verpflichtungen dem **Versicherten**, der diese Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.

C. Die folgenden Räumlichkeiten sind mit mindestens zwei Schließvorrichtungen, darunter ein Zylinderschloss, zu verschließen:

- **Keller** oder Dachböden zur Privatnutzung, sofern der **Versicherte** ein Mehrfamilienhaus bewohnt;
- Garagen oder Nebengebäude zur Privatnutzung, wenn sie freistehend sind oder keine direkte Verbindung zum Haupt**gebäude** haben.

D. Wenn ein **Tresor** verwendet wird, muss dieser:

- mindestens 500 kg wiegen;
- oder im Boden oder an der Wand verankert sein;
- oder den Bestimmungen der Norm EN1143-1 entsprechen.

Außerhalb der Anwesenheitszeiten sind die Schlüssel sowie die Ersatzschlüssel und die Vermerke zum **Tresorcode** außerhalb der gewerblich genutzten Räume aufzubewahren.

Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE

Der Betrag des **Inhalts** wird auf dieselbe Weise bestimmt wie in der Feuerversicherung (siehe Artikel 4 der spezifischen Bestimmungen Feuer Sonderrisiken) und wird, ebenso wie der Prozentsatz unserer Höchstverbindlichkeit, in den besonderen Bedingungen festgelegt.

Artikel 6 - SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall wenden **wir** eine **Selbstbeteiligung** von 920 EUR an. Diese **Selbstbeteiligung** wird immer von dem Betrag der Schäden abgezogen, vor etwaiger Anwendung der **Verhältnisregel**.

Wenn **wir** jedoch infolge einer Schadensmeldung aufgrund gefälschter Banknoten eintreten, so beträgt die **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall 50 EUR, nicht indexiert.

Artikel 7 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG

Die garantierten Beträge, die Prämie, die **Selbstbeteiligung** und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angepasst, gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem geltenden Baukostenindex, dem sogenannten ABEX-Index, der alle sechs Monate von einem von Assuralia ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird,

und

- dem in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Index, was die garantierten Beträge und die Prämie betrifft
- dem ABEX-Index 744, was die Entschädigungsgrenzen und die **Selbstbeteiligung** betrifft

Bei einem Schadensfall ersetzt die jüngste Indexziffer für die Berechnung der garantierten Beträge und der Entschädigungsgrenzen die für die Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum berücksichtigte Indexziffer. Die auf diese Weise neu berechneten garantierten Beträge dürfen jedoch nicht 120% der am letzten Fälligkeitsdatum garantierten Beträge überschreiten.

Artikel 8 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Die Schäden werden auf dieselbe Weise geschätzt und entschädigt wie bei der Versicherung „Feuer Sonderrisiken“, wie in den Artikeln 7 und 8 der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ aufgeführt.
- B. Im Falle eines versicherten Schadensfalls decken **wir** die **Rettungskosten** im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen, sofern der **Versicherte** sie mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters ausgelegt hat.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

